



ÖRK / M. Hechenberger



DIENSTBEKLEIDUNGS- VORSCHRIFT DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES

Version 2.0, vom 19. September 2024



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Beschlossen in der 267. Präsidentenkonferenz am 19. September 2024

Zur besseren Lesbarkeit wurde bei komplexeren Begriffen wie beispielsweise „Patientenbeurteilung“ darauf verzichtet, diese zu gendern. Gemeint und angesprochen sind immer alle Personen jeglichen Geschlechts.

IMPRESSUM: Österreichisches Rotes Kreuz, Generalsekretariat
Wiedner Hauptstraße 32, 1041 Wien, ZVR-Zahl: 432857691,
Telefon: +43 (0)1 58 900-0, Telefax +43 (0)1 58 900-159, ZVR-ZAHL: 432857691
E-Mail: service@roteskreuz.at, <http://vorschriften.roteskreuz.at>
Auflage: September 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES	4
2.	TRAGEBESTIMMUNGEN FÜR DIENSTBEKLEIDUNG	5
3.	GESTALTUNG VON DIENSTBEKLEIDUNGSTEILEN, DIE DAS ROTKREUZ-LOGO TRAGEN.	6
4	BEKLEIDUNGSSTRUKTUR	7
	4.01. Repräsentationsbekleidung	7
	4.02. ÖRK-Businessbekleidung	8
	4.03. Dienstbekleidung Outdoor gemäß EN ISO 20471	8
	4.04. Dienstbekleidung	9
5	ANHANG	10
	5.01. Glossar	10

1. Allgemeines

- Die Dienstbekleidung kennzeichnet Träger_innen als aktives Mitglied des Österreichischen Roten Kreuzes in Ausübung seines/ihres Dienstes. Das Aussehen der Dienstbekleidung gibt somit nicht nur ein Bild des einzelnen Rotkreuz-Mitgliedes, sondern lässt auch Rückschlüsse auf die gesamte Organisation zu. Das Rotkreuz-Mitglied hat daher seiner äußeren Erscheinung jene Sorgfalt zu widmen, die das Ansehen des Österreichischen Roten Kreuzes in der Öffentlichkeit erfordert.
- Die Dienstbekleidungs Vorschrift regelt, welche offiziellen Bekleidungs teile im Rahmen des Dienstes getragen werden dürfen. Ziel ist es, ein einheitliches/uniformes Erscheinungsbild herzustellen.
- Diese Vorschrift regelt nicht die Bekleidung von Mitarbeiter_innen bei Tätigkeiten, die kein bundesweit einheitliches Erscheinungsbild erfordern.
- Bei der Entwicklung von Bekleidungs teilen ist darauf zu achten, dass die in weiterer Folge beschriebenen Designelemente in der letztgültigen Fassung der ÖRK-Vorschriften enthalten sind.
- Außerhalb des Dienstes ist das Tragen von Dienstbekleidung oder Teilen davon nicht gestattet¹. Ausnahmen können vom Vorgesetzten im Einzelfall genehmigt werden. Eine Ausnahme darf in folgenden Fällen auf Dienststellen-Ebene nicht gegeben werden:
 - bei Demonstrationen
 - bei Veranstaltungen und Anlässen, bei denen eine Teilnahme den Rotkreuz-Grundsätzen widersprechen würde
 - in allen Fällen, in denen das Ansehen des Roten Kreuzes geschädigt werden könnte
 - außerhalb des österreichischen Staatsgebietes, sofern das Tragen der Dienstbekleidung nicht vom ÖRK-Präsidenten bzw. von der ÖRK-Präsidentin des Generalsekretariats des Österreichischen Roten Kreuzes oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten erlaubt oder angeordnet wurde. Ausgenommen davon ist das Tragen der ÖRK-Businessbekleidung und das Tragen der Dienstbekleidung in Nachbarstaaten Österreichs im Zuge eines Regeleinsatzes (Krankentransport, ...).
- Im Sinne des „ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes“ und dessen Verordnungen ist, gemäß der Gefahrenermittlung im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung, die entsprechende Schutzausrüstung (zertifizierte persönliche Schutzausrüstung) zu verwenden.
- Die Verpflichtung, mit Rotkreuz-Eigentum schonend und sparsam umzugehen, macht es daher auch notwendig, auf sorgfältige Behandlung und vorschriftsmäßige Reinigung der Dienstbekleidung zu achten. Die Reinigung hat nach dem jeweiligen Stand der Hygiene zu erfolgen (siehe Pflegeetikette in den Dienstbekleidungs teilen).

1 Auf dem direkten Weg zwischen Arbeitsstätte / zu Hause und Dienstort ist das Tragen von Dienstkleidung erlaubt; allfällige Richtlinien aus der Hygienevorschrift bzw. besondere Weisungen der Landesverbände und deren Dienststellen sind zu beachten.

2. Tragebestimmungen für Dienstbekleidung

- Bei öffentlichen Anlässen, Festlichkeiten, Teilnahmen von Rotkreuz-Mitarbeitenden als geladene Gäste u. ä. wird vom bzw. von der jeweiligen Vorgesetzten die entsprechende Dienstbekleidung für die unterschiedlichen Leistungsbereiche angeordnet. Bei mehreren entsendenden Dienststellen ist Einvernehmen herzustellen.
- Der Haarschnitt bzw. die Trageweise muss so beschaffen sein, dass dieser weder eine Behinderung während der Dienstausbübung noch eine gesundheitliche / hygienische Gefährdung für Mitarbeiter_innen bzw. Patient_innen/Klient_innen darstellt.
- Das Tragen von Orden und Ehrenzeichen, Feldspangen und erlaubten ansteckbaren oder ausknöpfbaren Abzeichen, das Tragen von Dienstgradabzeichen und die Aufschlagfarben, die Anzugserleichterung sowie das einheitliche Tragen der Dienstbekleidung bei Ausrückungen sind in der Vorschrift „Auftreten in der Öffentlichkeit“ geregelt.
- Übergangsbestimmungen: nach der Beschlussfassung einer neuen Bekleidungs-vorschrift dürfen jene Dienstbekleidungsteile, die bereits beschafft bzw. getragen werden, bis zum Ausscheiden des Bekleidungsteils noch der jeweiligen Verwendung zugeführt werden. Die Übergangsbestimmungen enden 5 Jahre nach Inkrafttreten der jeweils letztgültigen Version der Bekleidungs-vorschrift.

3. Gestaltung von Dienstbekleidungs- teilen, die das Rotkreuz-Logo tragen

Das Rote Kreuz ist geschützt, damit es schützen kann. Ohne textliche Ergänzung ist es das im Völkerrecht und im Rotkreuz-Gesetz anerkannte Schutzzeichen, das nur klar definierten Personen zusteht (militärischer Sanitätsdienst/Kennzeichnung von schutzwürdigen Objekten). Mit dem Zusatz „Österreichisches Rotes Kreuz“ kennzeichnet es als „Kennzeichen“ Mitarbeitende, Standorte oder Ausrüstung des Österreichischen Roten Kreuzes. Der Einsatz dieses Logos muss daher immer sorgsam geprüft werden. Es muss jedenfalls mit ausreichend Weißraum auf weißem Grund – siehe Corporate Design (CD) – stehen. Das Logo soll so groß wie nötig und so klein wie möglich eingesetzt werden.

Bei Dienstbekleidungsteilen, die nicht in der Umsetzungsrichtlinie beschrieben sind (Neuentwicklungen), gilt es vorab zu klären, ob überhaupt das Rotkreuz-Logo eingesetzt werden muss oder die textliche Erwähnung reicht, z. B. „ROTKREUZ-TEAM“ oder „Ich laufe für eine gute Sache – roteskreuz.at“ auf Team-T-Shirts.

Wird das Logo verwendet, ist unbedingt eine Absprache mit der Marketing-Abteilung im Landesverband notwendig. Handelt es sich nicht um Uniformteile, wird das Logo idealerweise von einer Projekt- oder Kampagnenbotschaft begleitet.

Änderungen dieser Vorschrift bzw. Aufnahme neuer Dienstbekleidung, die ein bundesweit einheitliches Erscheinungsbild im Sinne dieser Vorschrift erfordern, obliegen der Präsident_innenkonferenz.

4. Bekleidungsstruktur

Die hier angeführten Dienstbekleidungsteile sind in einer separaten Umsetzungsrichtlinie zur Dienstbekleidungs Vorschrift auf Basis des aktuell gültigen Corporate Designs des Österreichischen Roten Kreuzes entsprechend zu beschreiben. Weiters regelt die Umsetzungsrichtlinie die Aufbringung des Corporate Designs auf den Dienstbekleidungsteilen. Die Umsetzungsrichtlinie wird – je nach Anpassungsbedarf – durch den Bekleidungsausschuss des Österreichischen Roten Kreuzes erarbeitet bzw. weiterentwickelt und im Zuge der Tagungen der Landesgeschäftsführer_innen beschlossen.

4.01. Repräsentationsbekleidung

4.01.01. Ausgangsuniform

Verpflichtend:

- Tellerkappe für Offiziere / Uniformkappe für Mannschaft / oder blaues ÖRK-Barett für alle Dienstgrade
- ÖRK-Uniformsakko
- ÖRK-Damenbluse / ÖRK-Herrenhemd
- Krawatte – anlassbezogen in roter, schwarzer oder grauer Farbe
- ÖRK-Uniformhose oder -rock
- dunkelgrauer Gürtel
- schwarze Socken bzw. schwarze oder hautfarbene Strümpfe oder Strumpfhose
- schwarze Halbschuhe

Ergänzend:

- ÖRK-Uniformmantel
- Lederhandschuhe

4.01.02. Uniform für Fahnenträger_innen bzw. Ehrenformationen

Verpflichtend:

- weißer ÖRK-Zeremonienhelm / blaues ÖRK-Barett / Uniformkappe
- ÖRK-Uniformsakko
- ÖRK-Damenbluse / ÖRK-Herrenhemd
- schwarze Krawatte
- ÖRK-Uniformhose
- dunkelgrauer Gürtel
- Leibriemen
- Lederhandschuhe oder weiße Baumwollhandschuhe
- schwarze Socken bzw. schwarze oder hautfarbene Strümpfe oder Strumpfhose
- schwarze hohe Schuhe (die Hose wird in den Schuhen getragen – Überfallhose²), bzw. schwarze Halbschuhe (das Tragen als Überfallhose entfällt bei Halbschuhen)

2. Die Hose wird etwas über der oberen Kante des hohen Schuhs (Stiefel) nach innen umgeschlagen und gegebenenfalls mit einem Gummiband an der Wade befestigt.

Ergänzend:

- rote ÖRK-Dienstjacke anstatt ÖRK-Uniformjacke
- Halbschuhe alternativ

4.02. ÖRK-Businessbekleidung

Verpflichtend:

- ÖRK-Businesssakko
- weißes oder schwarzes Oberkleidungsteil
- ÖRK-Businesshose oder -rock
- dunkelgrauer Gürtel
- schwarze Socken bzw. schwarze oder hautfarbene Strümpfe od. Strumpfhose
- schwarze Halbschuhe

Ergänzend:

- ÖRK-Uniformmantel
- anlassbezogen rote, schwarze oder graue Krawatte; Damen: rotes Schaltuch

4.03. Dienstbekleidung Outdoor gemäß EN ISO 20471

Im Rettungsdienst ist Dienstbekleidung mit hoher Tagessichtbarkeit gemäß EN ISO 20471 (Klasse 3) in Rot/Gelb zu tragen. (EN20471: ÖNORM EN ISO 20471 - hochsichtbare Warnbekleidung)

Erforderlich, um die Anforderungen der EN ISO 20471 zu erfüllen:

- rot/gelbe Einsatzjacke (mind. Klasse 2)
- rot/gelbe Einsatzhose (mind. Klasse 1)

Verpflichtend:

- weiße Oberbekleidung
- roter Gürtel
- schwarze Socken
- schwarze Berufsschuhe, gemäß Vorgaben des jeweiligen Landesverbandes

Ergänzend:

- rote Kopfbedeckung
- rotes, kälteschützendes Bekleidungsteil
- rotes bzw. rot/gelbes Gilet (ACHTUNG das Gilet ist nicht gemäß EN 20471 Klasse 3 zertifiziert)

4.04. Dienstbekleidung

Verpflichtend:

- rote bzw. rot/gelbe Einsatzjacke
- rotes, kälteschützendes Bekleidungsteil
- weiße Oberbekleidung
- rote, weiße oder graue Diensthose oder zivile Hose

5. Anhang

5.01. Glossar

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Das ASchG samt Verordnungen gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmer_innen. Es beschäftigt sich mit sicheren Arbeitsbedingungen (kurzfristige Einwirkung; z. B. Helmpflicht, Sicherheitsschuhe usw.), dem Gesundheitsschutz (langfristige (chronische) sowie kurzzeitig (akut) auftretende Einwirkung, z. B. Gefahrstoffe, Lärm usw.) und dem personenbezogenen Schutz (z. B. Mutterschutz, Jugendschutz) bei der Arbeit.

Arbeitnehmer_innen sind alle Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind.

Die Schutzbestimmungen sind auch bei Freiwilligen, obwohl diese keine Arbeitnehmer_innen sind, zu beachten.

Allgemeine ArbeitnehmerInnenschutzverordnung

Dabei handelt es sich um die AAV des Bundesministers für soziale Verwaltung, über allgemeine Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer_innen.

Corporate Design

Corporate Design (CD) ist ein Teilbereich der Corporate Identity (CI) und beinhaltet das gesamte visuelle Erscheinungsbild eines Unternehmens oder einer Organisation. Dazu gehören sowohl die Gestaltung der Kommunikationsmittel (z. B. Firmenzeichen, Geschäftspapiere, Werbemittel, Verpackungen) als auch das Produktdesign.

Ehrenformation

Ehrenformation ist die Bezeichnung einer zur Erfüllung protokollarischer Aufgaben zusammengestellten Einheit.

Persönlich Schutzausrüstung

Die PSA wird bei gefährlichen Arbeiten und Tätigkeiten verwendet, um Verletzungen zu vermeiden oder zu minimieren, die durch andere Maßnahmen nicht verhindert werden können.